



Stand 04.12.2017

Vielfalt in Sport und Kultur e.V. (VSK e.V.)

Jugendordnung

Vielfalt in Sport und Kultur e.V.
Pfeilst. 20 70569 Stuttgart
Postanschrift: Wankelstraße 1
70563 Stuttgart

www.vielfalt-sport-kultur.de
info@vielfalt-sport-kultur.de

Bankverbindung
Bank für Sozialwirtschaft
IBAN: DE61601205000008797500
BIC: BFSWDE33STG

Vorstand
Clemens Matthias Weegmann
Silke Hachenberg
Herbert Matysiak

VR: 721954
St.Nr. 99018/60664



INHALTSVERZEICHNIS:

- § 1 Grundlage**
- § 2 Name und Mitgliedschaft**
- § 3 Aufgaben und Ziele**
- § 4 Kinderparlament**
- § 5 Delegiertenversammlung**
- § 6 Jugendkasse**
- § 7 Gültigkeit und Änderung der Jugendordnung**
- § 8 Sonstige Bestimmungen**



§ 1 Grundlage

Grundlage für die Regelungen in dieser Jugendordnung ist § 15 der Satzung.

§ 2 Name und Mitgliedschaft

Alle Vereinsmitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr und alle regelmäßig und unmittelbar in der Vereinsjugendarbeit tätigen Mitarbeiter/-innen bilden die Vereinsjugend des Verein Vielfalt in Sport und Kultur e.V. Wahlberechtigt sind alle Mitglieder bis einschließlich 18 Jahre.

§ 3 Aufgaben und Ziele

Die Vereinsjugend ist jugend- und gesellschaftspolitisch aktiv. Sie will jungen Menschen ermöglichen, in zeitgemäßen Gemeinschaften Sport zu treiben. Darüber hinaus soll das gesellschaftliche Engagement angeregt, die Jugendarbeit im Verein unterstützt, koordiniert und zur Persönlichkeitsbildung beigetragen werden.

§ 4 Kinderparlament

Das Kinderparlament ist die Jugendvollversammlung und somit das oberste Organ der Vereinsjugend. Sie tritt in der Regel einmal im Jahr zusammen und wählt die Vertreter des Kinderparlamentes. Dies sind zwei Vertreter und ggf. Stellvertretern.

Die Vertreter des Kinderparlamentes werden auf zwei Jahre gewählt; gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Der Jugendleiter des Vereins ist dem Jugendausschuss zur Seite gestellt.

Die Vertreter leiten den Jugendausschuss, bei denen die Jugendarbeit geplant und koordiniert wird.

§ 5 Delegiertenversammlung

Die Vertreter des Kinderparlamentes sind stimmberechtigte Teilnehmer der Delegiertenversammlung und vertreten die Vereinsjugend nach innen und außen.

§ 6 Jugendkasse

Die Vereinsjugend ist verantwortlicher Empfänger der Zuschüsse für jugendpflegerische Maßnahmen. Die Jugendkasse wird vom Jugendausschuss geführt.

§ 7 Gültigkeit und Änderung der Jugendordnung

Die Jugendordnung wird von den Teilnehmern des Kinderparlamentes mit einfacher Mehrheit der erschienen Teilnehmern beschlossen und vom Vereinsvorstand mit einfacher Mehrheit bestätigt. Das Gleiche gilt für Änderungen. Die Jugendordnung bzw. Änderungen der Jugendordnung tritt/treten mit der Bestätigung durch den Vereinsvorstand in Kraft.

§ 8 Sonstige Bestimmungen

Sofern in der Jugendordnung keine besonderen Regelungen enthalten sind, gelten jeweils die Bestimmungen der Vereinssatzung.

Stuttgart, den 4.12.2017

genehmigt vom Vereinsvorstand und in der Delegiertenversammlung bekanntgegeben.